

Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen des Oberlandesgerichts U, UH, W, W XV

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des		Sitz	Akten- zeichen	Tag der Entscheidung	Für alle Unterspalten gemeinsam fortlaufende Nummer				Tag der Abgabe an das Gericht der Vorin- stanz	Bemerkungen		
	Berufungsklägers Antragstellers Bezeichnung der Ange- legenheit	Berufungsbeklagten Antragsgegners				U Beru- fungen	UH Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	Beschwerden				W in Landwirt- schaftssachen	W in sonstigen Angelegenheiten
								W XV	W				
1	a	2 b	a	b	c	a	b	4 c	d	5	6		
5.1.	<u>Pohl</u>	Weder	LG Chemnitz	2 O 33/91	10.11.93	1							
9.1.	Wagner	<u>Albers</u>	LG Leipzig	2 O 4/92	5.12.93	2							
10.1.	Meier	Müller	LG Görlitz	3 O 29/92	3.12.93				3				
10.1.	Konkurs Weber		LG Bautzen	2 T 27/93	22.11.93				4	5.3.94			
10.1.	Aden	<u>Berger</u>	AG Marienberg	5 C 75/91	6.12.93	5							
16.1.	Richter	LRA Freiberg	AG Freiberg	XV 3/93	5.12.93			6					

- ¹In Spalte 4 wird die Nummernfolge für alle Unterspalten gemeinsam geführt. ²Liegen besondere Gründe vor, so kann der Behördenleiter bestimmen, dass die Nummernfolge in jeder Unterspalte mit 1 beginnt.
- ¹In Spalte 2 ist der Name des Klägers zu unterstreichen. ²Die Bezeichnung der Angelegenheit kann eingetragen werden.
- Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der Berufungsinstanz sind unter neuer Nummer einzutragen.
- ¹Eine Berufung oder Beschwerde ist nicht neu einzutragen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. ²Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern eingetragene Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung (Zwischen-, Teil-, Endurteil, Beschluss) eingelegt sind, so ist dies in Spalte 6 zu vermerken.

- Die (Neu)Eintragung unterbleibt ferner
 - bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
 - bei Verfahren, die aus der Revisionsinstanz in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden,
 - bei Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
 - bei allen unter UH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,
 - bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
- In Spalte 6 kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.